

sonen) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge) ist die Freisetzung von Arbeitskräften entsprechend der staatlichen Aufgabe und staatlichen Planaufgabe bereits abgesetzt

- die freizusetzenden Arbeitskräfte (Personen) 0914
- Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung mit Abitur 0923
- sowie Auflagen der Räte der Bezirke bzw. Kreise, die sich aus Maßnahmen der territorialen Rationalisierung ergeben und zur Realisierung der in den Bilanzentscheidungen festgelegten Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens notwendig sind.

Neu aufgenommen wird als Abs. 10:

(ID) Die Aufbereitung der territorialen Bilanzentscheidungen zum Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens ist mit Hilfe der EDV durchzuführen. Dazu ist von den Räten der Bezirke das Projekt „Territoriale Arbeitskräftebilanzierung“ (VIV — TAB) anzuwenden.

Als Eingabebelege für das Projekt sind die Vordrucke 0315 bzw. 0310, Korrektur- und Eingabebelege sowie die im Projekt vorgesehenen EDV-Korrekturlisten zu verwenden. Die Anwendung des Projektes hat unter Verantwortung der Räte der Bezirke im VE Kombinat Datenverarbeitung, VEB Datenverarbeitungszentrum der Bezirke zu erfolgen. Die Arbeitskräftebilanzen und die Ergebnisse der territorialen Arbeitskräftebilanzierung sind von den Räten der Bezirke in Form des im Projekt definierten Summenmagnetbandes an die Staatliche Plankommission einzureichen.

## 26. Zur Planung des Umweltschutzes

Zu TeilP Abschnitt 32 (S. 37) der Planungsordnung:

Die Festlegungen gemäß den Ziffern 3.4. Abs. 1 Buchst. b, 4.1.1. Abs. 1 Buchst. b und 4.3. Buchst. b entfallen.

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

## Rahmenfestlegungen zu den Berechnungsunterlagen, die für die Ausarbeitung und Durchführung der Bilanzen verbindlich und kontrollfähig den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat vorzulegen sind<sup>1</sup>.

### I.

Zur Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven bei der Leistungsentwicklung der Kombinate und Betriebe sowie zur Sicherung des sparsamsten und effektivsten Einsatzes der materiellen Fonds sind von den Produzenten bzw. Verbrauchern den bilanzierenden (für Kombinat- und Betriebsbilanzen) bzw. bilanzbeauftragten (für Staatsplan- und Ministerbilanzen) Kombinat insbesondere folgende Berechnungsunterlagen nach den Festlegungen der Bilanzierungsverordnung, den auf dieser Grundlage zu treffenden spezifischen Regelungen und dem festgelegten terminlichen Ablauf zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne vorzulegen:

## 1. Von den am Aufkommen beteiligten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen bzw. Betrieben

### 1.1. Energieträger, Roh- und Werkstoffe bzw. Materialien, einschließlich Zuliefererzeugnisse

- a) Kapazitätspläne und Ausbeutenormen von Hauptanlagen zur Erzeugung von Energieträgern (z. B. verfügbare Leistung in der erforderlichen Leistungseinheit nach Produktionszeiträumen) bzw. maschinen- bzw. arbeitszeitfondsbezogene Kennziffern zur Entwicklung der Kapazitäten und ihrer Auslastung für die Produktion von Roh- und Werkstoffen bzw. Materialien einschließlich Zuliefererzeugnissen in Natural- bzw. Zeit- oder Werteinheiten für den jeweiligen Bilanzzeitraum, einschließlich des Produktionszuwachses aus Investitionen und Rationalisierung, nach den spezifischen Festlegungen des übergeordneten Organs der Produzenten,
- b) bestätigte Konzeptionen über die Erneuerung der Produktion (Aussonderung, Neubeginn) und das technisch-ökonomische Niveau der Erzeugnisse im Verhältnis zum Weltstand (z. B. Masse-Leistungsverhältnis, Gebrauchseigenschaften) in Natural-, Wert- bzw. Zeiteinheiten,
- c) Abstimmungsunterlagen, Protokolle, Verträge und Plankennziffern über Exportlieferungen der am Aufkommen Beteiligten nach Währungsgebieten und Ländern in Natural- und Werteinheiten.

### 1.2. Ausrüstungen (Maschinen und Anlagen)

- a) Maschinen- bzw. arbeitszeitfondsbezogene Kennziffern zur Entwicklung der Kapazitäten und ihrer Auslastung für die Herstellung von Ausrüstungen in Natural-, Wert- bzw. Zeiteinheiten (in Übereinstimmung mit den Produktionszyklen der Ausrüstungen), einschließlich des Produktionszuwachses aus Investitionen und Rationalisierung, nach den spezifischen Festlegungen des übergeordneten Organs der Produzenten,
- b) bestätigte Konzeptionen über die Erneuerung der Produktion von Ausrüstungssortimenten bzw. -typen (Aussonderung, Neubeginn) und das technisch-ökonomische Niveau der Ausrüstungen im Verhältnis zum Weltstand (z. B. Masse-Leistungsverhältnis, Gebrauchseigenschaften, Anwendungsbreite, Leistungskennziffern) in Natural-, Wert- bzw. Zeiteinheiten,
- c) Abstimmungsunterlagen, Protokolle, Verträge und Plankennziffern über Exportlieferungen der am Aufkommen Beteiligten nach Währungsgebieten und Ländern in Natural- und Werteinheiten.

### 1.3. Konsumgüter (industrielle) sowie Nahrungs- und Genußmittel

- a) Maschinen- bzw. arbeitszeitfondsbezogene Kennziffern zur Entwicklung der Kapazitäten und ihre Auslastung für die Herstellung von Konsumgütern (bei Nahrungs- und Genußmitteln auch Ausbeutenormen) in Natural-, Wert- bzw. Zeiteinheiten, Angaben über die zeitliche Wirkung von Rationalisierungsmaßnahmen und Inbetriebnahmetermine für neue Kapazitäten (bei Nahrungs- und Genußmitteln Angaben über die Vorrats-, Lager- bzw. Kühlkapazitäten, einschließlich Umschlagnormative für Kühlkapazitäten), nach den spezifischen Festlegungen des übergeordneten Organs der Produzenten,
- b) bestätigte Konzeptionen über die Erneuerung der Produktion von Konsumgütern (Aussonderung, Neube-